



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0347896-0001-G16-0009/24

Düsseldorf, den 07.10.2024

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Änderung des Heizkraftwerk Broich der medl GmbH in Mülheim an der Ruhr
durch die Modernisierung der Kesselanlage**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der medl GmbH mit Bescheid vom 08.07.2024 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung des Heizkraftwerk Broich am Standort Duisburger Str. 50 in 45479 Mülheim an der Ruhr erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
medl GmbH
Burgstr. 1
45476 Mülheim an der Ruhr

Datum: 08. Juli 2024

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:
53.02-0347896-0001-G16-
0009/24
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung des Heizkraftwerks Broich durch die Modernisierung der Kesselanlage

Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 22.02.2024

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0347896-0001-G16-0009/24

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 22.02.2024 nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Änderung des Heizkraftwerks Broich durch die Modernisierung der Kesselanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der medl GmbH in 45476 Mülheim an der Ruhr wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



die Genehmigung
zur Änderung
des Heizkraftwerks Broich
am Standort

**Duisburger Str. 50, 45479 Mülheim an der Ruhr,
Gemarkung Broich, Flur 6, Flurstück 229**

Datum: 08. Juli 2024

Seite 2 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-
0009/24

erteilt.

Anlagenkapazität (Angabe der Feuerungswärmeleistung nach Änderung)

Heißwasserkesselanlage:

Kessel 1: wird stillgelegt

Kessel 2: 9,9 MW

Kessel 3: 9,9 MW

Kessel 4: 17,83 MW (unverändert)

Gesamt: 37,63 MW (vorher: 42,83 MW)

Blockheizkraftwerk:

KWK- Modul 1: 7,6 MW

KWK- Modul 2: 6,3 MW

KWK- Modul 3: 6,3 MW

KWK- Modul 4: 5,0 MW

KWK- Modul 6: 2,4 MW

Gesamt: 27,6 MW, keine Änderung

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Es sind hierbei unverändert folgende Vollbenutzungsstunden (VBh) in dem Heizkraftwerk Broich (Heizwerk und Blockheizkraftwerk) zulässig:

- Laufzeiten der vier Kessel des Heizwerks: jeweils 4.500 VBh/a
- Laufzeit des BHKW-Moduls 1: 8.500 VBh/a
- Laufzeit des BHKW-Moduls 4: 8.000 VBh/a



Datum: 08. Juli 2024

Seite 3 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-
0009/24

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Dauerhafte Stillsetzung und späterer Abriss von Kessel 1
- 2) Modernisierung der Kessel 2 und 3 durch neue schadstoffreduzierte Brenner mit Rauchgasrezirkulation sowie neue sicherheits- und elektrotechnische Ausrüstung
- 3) Absenkung des maximalen zulässigen Betriebsüberdrucks der Kessel 2 und 3 auf 10 bar/ü
- 4) Absenkung der Feuerungswärmeleistung der Kessel 2 und 3 für beide Brennstoffe (Erdgas und HEL) auf jeweils 9,9 MW
- 5) Modernisierung von Kessel 4 durch eine zusätzliche Rauchgasrezirkulation sowie neue sicherheits- und elektrotechnische Ausrüstung und Absenkung des maximalen zulässigen Betriebsüberdrucks auf 10 bar/ü
- 6) Begrenzung und Absenkung der maximal zulässigen Vorlauftemperatur der Kessel 2, 3 und 4 auf 110 °C. Ausrüstung und Betrieb basieren zukünftig auf der DIN EN 12828

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.



Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

Datum: 08. Juli 2024

Seite 4 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-0009/24

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt 500.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1 sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

3.310,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

**Kassenzeichen: 7331200002862630**

Datum: 08. Juli 2024

Seite 5 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-0009/24

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.**Begründung****1. Sachverhalt**

Die medl GmbH betreibt am Standort Duisburger Straße 50 in Mülheim an der Ruhr eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme, bestehend aus dem Heizwerk und der BHKW-Anlage.

Mit Datum vom 22.02.2024 hat die medl GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG auf Genehmigung zur Änderung des Heizwerks gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

2. Genehmigungsverfahren**2.1 Anlagenart**

Die gesamte Anlage der medl GmbH (Heizwerk und BHKW-Anlage) ist der Ziffer 1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Datum: 08. Juli 2024

Seite 6 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-
0009/24

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine anzeigebedürftige Änderung, da durch die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Pflichten sichergestellt ist.

Die medl GmbH hat sich jedoch entschieden, eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG zu beantragen. Diese ist gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

2.3 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Heizkraftwerk Broich der medl GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.4 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Heizkraftwerks Broich der medl GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Das beantragte Vorhaben betrifft ausschließlich das Heizwerk; die BHKW-Anlage ist von der Änderung nicht betroffen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:



Datum: 08. Juli 2024

Seite 7 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-
0009/24

Für den Standort existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als gewerbliche Baufläche aus. Das Grundstück ist fast vollständig versiegelt. Die vorhandene Vegetation oder Bausubstanz sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das bestehende Heizwerk soll durch die Stilllegung des Kessels 1 sowie durch die Ertüchtigung der Kessel 2, 3 und 4 geändert werden. Durch die Modernisierung sinkt die Feuerungswärmeleistung um ca. 5 MW.

Die Betriebsweise der Kesselanlage bleibt gleich. An kalten Tagen wird die Wärmeerzeugung der BHKW-Module ergänzt. Dabei wird vorwiegend Erdgas eingesetzt. Der Ersatzbrennstoff Heizöl wird nur sehr selten, z.B. bei einer Erdgas-Mangellage verwendet.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen (Schutzgut Mensch) befinden sich südöstlich in einem Abstand von ca. 200 m zum Anlagenstandort. Das nächstgelegene Ökosystem bzw. die nächstgelegene Vegetation (Naturschutzgebiet) grenzt ca. 500 m nordöstlich in Form von Bäumen und Wiesen an den Standort an. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 1,9 km süd-südöstlich der Anlage.

Durch die Verringerung der Feuerungswärmeleistung kommt es durch das Vorhaben zu keinen zusätzlichen Schwefel- und Stickstoffimmissionen, die eutrophierende oder versauernde Wirkung auf benachbarte Schutzgebiete haben könnten. Es ist insgesamt mit einer Verbesserung der Luftsituation zu rechnen. Die Brenner der Kessel 2, 3 und 4 erhalten externe Abgasrückführungen zur Minderung der Stickoxidemissionen. Dazu kommt jeweils eine Restsauerstoffregelung zur Minimierung der Abgasverluste. Die Emissionen werden gegenüber dem bisherigen Betrieb niedriger und erfüllen die Anforderungen der 44. BImSchV. Durch die Absenkung der Feuerungswärmeleistung und die Modernisierung der Brenner kommt es nach Umsetzung des Vorhabens insgesamt zu einer Verringerung der Emissionsmassenströme aller relevanten Parameter für die gesamte Heißwasserkesselanlage.

Durch den Betrieb der geänderten Anlage entstehen keine relevanten Schallemissionen, da die neuen Brenner als Hauptschallquelle fahrbare Schalldämmhauben erhalten und leiser als die alten Brenner sind. Zudem verringert sich die Anzahl der Brenner von bisher drei auf zwei. Weitere relevante Schallquellen sind nicht vorhanden. Innerhalb und außerhalb des Gebäudes werden alle im Schallgutachten festgelegten Schallimmissionswerte unterschritten.



Erschütterungen oder Vibrationen im Umfeld der Anlage sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben ist keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser und kein zusätzliches Abwasser verbunden.

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau der Anlage ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche errichtet wird.

Die Kesselanlagen nutzen das vorhandene Heizöl-Rohrleitungssystem. An dessen Betrieb ergeben sich keine Änderungen. Dort, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, findet die Lagerung und der Umschlag dieser Stoffe auf Auffangwannen oder auf wasserrechtlich geeigneten Flächen innerhalb des Gebäudes statt, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Die noch erhaltenen Altgebäude des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerkes sind eingetragene Einzeldenkmäler. Weitere Denkmäler befinden sich im weiteren Umfeld. Durch den Umbau wird das Ortsbild des bestehenden Betriebsgeländes der Ruhrbahn bzw. des BHKW nicht wesentlich verändert. Eine Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden und kann unter dem folgenden Link (<https://uvp-verbund.de>) eingesehen und heruntergeladen werden.

2.5 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Heizkraftwerks Broich der medl GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.6 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Datum: 08. Juli 2024

Seite 8 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-0009/24



2.7 Antrag

Die medl GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 22.02.2024 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur Änderung des Heizkraftwerk Broich gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Datum: 08. Juli 2024

Seite 9 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-0009/24

2.8 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Datum: 08. Juli 2024

Seite 10 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-
0009/24

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die medl GmbH betreibt am Standort Duisburger Straße 50 zur Versorgung der Innenstadt von Mülheim an der Ruhr über ein Nahwärmenetz eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme, bestehend aus dem Heizwerk und der BHKW-Anlage.

Hierbei liefern die BHKW-Module die Grund- und Mittellast und damit den Großteil der Wärme. Die Heißwasserkesselanlagen des Heizwerks dienen der Spitzen- und Reserveabdeckung und werden nur an kälteren Tagen oder bei Ausfall von BHKW-Modulen zugeschaltet. Brennstoffe sind jeweils Erdgas und Heizöl-EL (bivalente Feuerung).

Es ist geplant, die Heißwasserkesselanlage Broich für den zukünftigen Betrieb zu modernisieren. Dazu wird der Kessel 1 stillgelegt sowie die Kessel 2, 3 und 4 durch Änderungen der Brenner und der elektrischen Ausrüstung auf den Stand der Technik gebracht. Die Gesamtfeuerungsleistung am Standort Broich sinkt durch die Modernisierung um 5,20 MW von 70,43 MW auf 65,23 MW.

Durch diese Maßnahmen werden die Schadstoffemissionen reduziert und die Effizienz erhöht. Ferner erhöht sich die Betriebssicherheit. Schall- und Brandschutz sind von dem Vorhaben nicht betroffen und bleiben unverändert.



3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Datum: 08. Juli 2024

Seite 11 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-0009/24

3.2.1 Luftverunreinigungen

Für den Betrieb der Heißwasserkesselanlage gelten die Anforderungen der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV).

Die Brenner der Kessel 2, 3 und 4 erhalten externe Abgasrückführungen zur Minderung der Stickoxidemissionen. Dazu kommt jeweils eine Restsauerstoffregelung zur Minimierung der Abgasverluste.

Für die Emissionen gelten die Anforderungen der 44. BImSchV und werden nach Umsetzung des Vorhabens sicher erfüllt.

Die Messstutzen für die wiederkehrenden Messungen der Luftschadstoffemissionen sind in den Abgasleitungen zum Kamin bereits vorhanden. Die Schornsteinhöhe der Bestandsanlage ist auch nach Durchführung der Änderungen ausreichend.

Durch die Absenkung der Feuerungswärmeleistung und die Modernisierung der Brenner kommt es nach Umsetzung des Vorhabens insgesamt zu einer Verringerung der Emissionsmassenströme aller relevanten Parameter für die gesamte Heißwasserkesselanlage.

Ein Betrieb der bestehenden Heißwasserkesselanlage und der BHKW-Anlage ist weiterhin entsprechend den Vorgaben der Genehmigung vom 11.11.2020 (Az.: 53.02-0347896-0001-G16-0001/20) i. V. mit der zugehörigen Immissionsschutzprognose von Uppenkamp und Partner (Bericht Nr. I16 1025 19) vom 30.10.2020 nur unter eingeschränkten Betriebszeiten möglich.

Für den begrenzten Betrieb der Heißwasserkesselanlage mit Heizöl EL (400 h/a) gelten weiterhin die Vorgaben der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.12.2006 (Az.: 56.01.01-1.1-4935).

3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.



Datum: 08. Juli 2024

Seite 12 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-
0009/24

3.2.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen schallintensiven Aggregate installiert.

Durch den Betrieb der geänderten Kesselanlagen entstehen keine relevanten Schallemissionen, da die neuen Brenner als Hauptschallquelle fahrbare Schalldämmhauben erhalten und leiser als die alten Brenner sind. Zudem verringert sich die Anzahl der Brenner von bisher drei auf zwei. Weitere relevante Schallquellen sind nicht vorhanden. Innerhalb und außerhalb des Gebäudes werden alle im Schallgutachten festgelegten Schallimmissionswerte unterschritten.

3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umweltwirkungen

Der Betrieb der Kesselanlagen ist nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden.

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Bei regulärem Betrieb der Kesselanlagen entstehen keine Abfälle. Bei Reparaturen und Wartung fallen einige Kilogramm zu entsorgender Abfall an (Maschinenteile, Filterelemente, Putzlappen). Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten.

Die Abfälle werden getrennt gesammelt und ausschließlich durch zugelassene Entsorgungsfachbetriebe entsorgt.

Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Kesselanlage wird lediglich zur Spitzen- und Reserbelastdeckung genutzt. Im Regelbetrieb werden die am Standort vorhandenen BHKW-Module so weit möglich unter Einsatz der Wärmespeicher allein zur Deckung des Wärmebedarfs betrieben und der Kesseleinsatz vermieden, da die BHKW-Module hohe Gesamtwirkungsgrade aufweisen.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.



3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Für den Fall der Betriebseinstellung werden alle Anlagenteile entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen, Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände des Heizkraftwerks Broich der medl GmbH, auf dem die beantragten Änderungen durchgeführt werden, ist kein Betriebsbereich i.S. von § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung, da die in der Anlage vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I der Störfall-Verordnung aufgeführten Mengenschwellen nicht überschreiten.

3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Für den Standort existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit bestimmt sich nach § 34 BauGB. Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als gewerbliche Baufläche aus.

Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche oder brandschutztechnische Prüfung war daher nicht durchzuführen. Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz.

3.7.2 Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

Der Standort ist im Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr verzeichnet. Durch das Vorhaben finden keine Eingriffe in den Boden statt.

Da es sich bei dem Heizkraftwerk Broich der medl GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9.



BlmSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Für das bestehende Heizkraftwerk Broich wurde bereits im Jahr 2014 im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Ausgangszustandsbericht mit Datum vom 29.05.2014 von der Aquatechnik Gesellschaft für Hydrogeologie und Umweltschutz mbH erstellt, der am 16.10.2017 und 28.10.2020 fortgeschrieben wurde.

Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts war für dieses Genehmigungsverfahren nicht erforderlich, da

- keine neuen oder erstmals relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und
- die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

3.7.3 Wasserwirtschaft

Das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf teilt in seiner Stellungnahme u.a. mit, dass gegen das beschriebene Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Neben den abwasserrechtlichen Belangen wurden seitens des Dezernats 54 auch die Anforderungen an die Wasserschutzgebietsverordnung des Trinkwasserschutzgebiets „Mülheim-Styrum“ überprüft, da sich das Vorhaben in der Zone IIIB des genannten Wasserschutzgebiets befindet.

Aus beiden Bereichen ergeben sich keine Anforderungen für das Vorhaben und damit auch keine Nebenbestimmungen für den Genehmigungsbescheid.

3.7.4 Vorbeugender Gewässerschutz

Es werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt.

Es ergeben sich keine Änderungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.



Datum: 08. Juli 2024

Seite 15 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-
0009/24

3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz

Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.7.5.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Da an dem Standort bereits Kesselanlagen betrieben werden und durch den Brenneraustausch in den Kesseln 2 und 3 und die Stilllegung des Kessels 1 eine Reduzierung der Feuerungswärmeleistung erfolgt, kommt es durch das Vorhaben zu keinen zusätzlichen Schwefel- und Stickstoffemissionen, die eutrophierende oder versauernde Wirkung auf benachbarte Schutzgebiete haben könnten.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagene Auflage und die Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,



Datum: 08. Juli 2024

Seite 16 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-
0009/24

2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunter-



lagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Datum: 08. Juli 2024

Seite 17 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-0009/24

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der medl GmbH nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 22.02.2024 auf Genehmigung zur Änderung des Heizkraftwerks Broich durch die Modernisierung der Kesselanlagen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.310,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung nach § 16 BImSchG des im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Heizkraftwerks Broich und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 3.310,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



Datum: 08. Juli 2024

Seite 18 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-
0009/24

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 500.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 eine Gebühr von 2.750,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht eingeschlossen.

3. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung nach § 16 BlmSchG des Heizkraftwerks Broich wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.750,00 Euro** festgesetzt.

4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Änderung nach § 16 BlmSchG des Heizkraftwerks Broich ist nach Tarif-



stelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 - vom 18. April 2024* (Mbl. NRW, 2024, S. 528) in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Datum: 08. Juli 2024

Seite 19 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-0009/24

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (58 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	8 h	h	8 h
Gebühr	€	560,00 €	€	560,00 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **560,00 Euro**.

5. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 3 und 4 dieses Bescheides betragen insgesamt **3.310,00 Euro**.



VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Datum: 08. Juli 2024

Seite 20 von 20

Aktenzeichen:

53.02-0347896-0001-G16-0009/24

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
Im Auftrag

Stefan Hartz

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (1 Seite)
 2. Nebenbestimmungen (6 Seiten)
 3. Hinweise (6 Seiten)



Anlage 1

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.02-0347896-0001-G16-0009/24

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 0. Anschreiben vom 21.02.2024(2 Blatt)
- 0.1 Nachtragsunterlage Stellungnahme der TÜV NORD
Systems GmbH & Co. KG zur Prüffristermittlung vom
05.07.2024(6 Blatt)
- 0.2 Verzeichnis der Antragsunterlagen(1 Blatt)
 - 1. Formular 1 mit Anlage Genehmigungsbestand.....(4 Blatt)
 - 2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung(16 Blatt)
 - 3. Formulare 2 bis 8.5(27 Blatt)
 - 4. Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß UVPG.....(15 Blatt)
 - 5. Auszug Deutsche Grundkarte und Lageplan(2 Blatt)
 - 6. Schematische Darstellung (Fließbild)(1 Blatt)



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.02-0347896-0001-G16-0009/24

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden



könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen und -immissionen

2.1.1 Immissionswerte

Das Heizkraftwerk Broich ist schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – unter Berücksichtigung der Vorbelastung gemäß Nr. 2.4 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten unabhängig vom Betriebszustand die nachfolgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Immissionsort	IW tags	IW nachts
IO 1 Duisburger Str. 65	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2 An der Werkstätte 18	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3 Duisburger Str. 95	55 dB(A)	40 dB(A)



Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.1.2 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

2.1.3 Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 2.1.2 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.



Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

2.2 Luftverunreinigungen

2.2.1 Die Kessel 2, 3 und 4 sind so zu betreiben, dass am jeweiligen Kamin (Quelle 800 und 900) bei allen Betriebszuständen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe mit den jeweils festgelegten Massenkonzentrationen bei Einsatz von Erdgas nicht überschritten werden:

Staub.....	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid.....	50 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid.....	0,11 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid.....	10 mg/m ³

Hinweis: Der Staubgrenzwert von 5 mg/m³ ergibt sich aus der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.12.2006 (Az.: 56.01.01-1.1-4935) sowie der Immissionsschutzprognose von Uppenkamp und Partner (Bericht Nr. I16 1025 19) vom 30.10.2020.

2.2.2 Die Kessel 2, 3 und 4 sind so zu betreiben, dass am jeweiligen Kamin (Quelle 800 und 900) bei allen Betriebszuständen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe mit den jeweils festgelegten Massenkonzentrationen bei Einsatz von Heizöl EL nicht überschritten werden:

Rußzahl	1
---------------	---



Kohlenmonoxid 80 mg/m³

Anlage 2

Seite 5 von 6

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,17 g/m³

Hinweis: Die Stundenbegrenzung von 400 h/a für den Betrieb mit Heizöl EL gilt weiterhin gemäß den Vorgaben der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.12.2006 (Az.: 56.01.01-1.1-4935).

2.2.3 Die Massenkonzentrationen der in Nr. 2.2.1 und 2.2.2 genannten emittierten Stoffe beziehen sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent.

2.2.4 Die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.2.1 und Nr. 2.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen, ausgenommen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 innerhalb von vier Monaten nach der jeweiligen Inbetriebnahme der geänderten Kesselanlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend, ausgenommen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Hinweis:

Die Durchführung der Messungen hat entsprechend der Vorgaben des § 31 der 44. BImSchV zu erfolgen.

3. Arbeitsschutz

Vor Wiederinbetriebnahme der Kesselanlagen 2, 3 und 4 hat der Arbeitgeber eine Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung gemäß § 15 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen



(Einhaltung der maximal zulässigen Vorlauftemperaturen von 110 °C) geeignet und funktionsfähig sind und ob die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen zutreffend festgelegt wurden.

Anlage 2

Seite 6 von 6



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

53.02-0347896-0001-G16-0009/24

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Anzeigespflicht gemäß § 6 der 44. BImSchV

Die Modernisierung der Heißwasserkesselanlage stellt eine emissionsrelevante Änderung gemäß § 5 der 44. BImSchV dar und ist daher Anzeigepflichtig gemäß § 6 der 44. BImSchV.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unver-



zügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 3 von 6

2. Treibhausgas-Emissionshandel

- 2.1 Die genehmigte Änderung ist in den Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 2.2 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Die zu erstellenden Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:
 - Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
- 3.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen
- 3.3 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Baustellenverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.
- 3.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die



Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagen-betreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

4. Gewässerschutz

4.1 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

4.2 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

4.3 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

4.4 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

4.5 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,



- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

4.6 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

4.7 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

4.8 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

4.9 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG).



Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.

Anlage 3

Seite 6 von 6

- 4.10 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.